

Stadtschützenverband Brilon



Satzung

Satzung des Stadtschützenverbandes Brilon

- § 1 Gründung, Zweck und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Finanzen
- § 4 Auflösung des Stadtschützenverbandes
- § 5 Organe
- § 6 Stimmrecht
- § 7 Versammlungen
- § 8 Stadtschützenfest
- § 9 Stadtvorstandsball
- § 10 Zuschussvergabe
- § 11 Allgemeines

§ 1

Gründung, Zweck und Sitz des Verbandes

a) Gründung:

Nach der politischen Neugliederung 1975 haben sich die Briloner Schützenbruderschaften und Heimatvereine in Erkenntnis ihrer gemeinsamen Ideale und Ziele zum Stadtschützenverband Brilon zusammengeschlossen.

b) Zweck:

Zweck des Stadtschützenverbandes ist es,

- den Heimatgedanken, die Heimatarbeit und -kunde zu pflegen und fördern,
- die Gemeinschaft innerhalb der einzelnen Schützenorganisationen der Stadt Brilon zu pflegen und fördern,
- die angeschlossenen Vereine in wirtschaftlicher Beziehung zu beraten und zu unterstützen,
- die Kooperation zwischen der Stadt Brilon, dem Kreis- (KSB) bzw. Sauerländer Schützenbund (SSB) und den angeschlossenen Bruderschaften und Vereinen zu fördern.

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Sitz:

Der Sitz des Stadtschützenverbandes ist Brilon.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied im Stadtschützenverband kann jede Schützenorganisation des Stadtgebietes werden. Über die Aufnahme entscheiden alle bereits angeschlossenen Vereine in der Mitgliederversammlung. Zur Zeit sind dies:

- Heimatverein Altenbrilon
- Heimat- u. Schützenverein Petersborn/Gudenhagen
- Heimatschutzverein Brilon-Wald

- St. Ludgerus-Schützenbruderschaft Alme
- St. Sebastian-Schützenbruderschaft Alme
- St. Johannes-Schützenbruderschaft Altenbüren
- St. Vitus-Schützenbruderschaft Bontkirchen
- St. Hubertus-Schützenbruderschaft Brilon
- St. Bernhardus-Schützenbruderschaft Esshoff
- St. Hubertus-Schützenbruderschaft Hoppecke
- St. Margaretha-Schützenbruderschaft Madfeld
- St. Vitus-Schützenbruderschaft Messinghausen
- St. Hubertus-Schützenbruderschaft Nehden
- Schützenverein St. Antonius Radlinghausen
- St. Hubertus-Schützenbruderschaft Rixen
- St. Laurentius-Schützenbruderschaft Rösenbeck
- St. Josef-Schützenbruderschaft Scharfenberg
- St. Hubertus-Schützenbruderschaft Thülen
- Schützenbruderschaft St. Anna Wülfte

Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung der Bruderschaft bzw. des Vereins oder dem Austritt.

§ 3

Finanzen

a) Beiträge

Jeder Mitgliedsverein zahlt an den Stadtschützenverband Brilon einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dieser wird ggfl. mit dem über die Stadtverbandskasse weitergeleiteten städtischen Zuschuss verrechnet.

b) Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Auflösung des Stadtschützenverbandes

Bei Auflösung des Stadtschützenverbandes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brilon zur Unterstützung der örtlichen Schützenbruderschaften und -vereine.

§ 5

Organe

Die Organe des Stadtschützenverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Stadtverbandsvorstand. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schriftführer
- zwei Beisitzern
- dem amtierenden Stadtschützenkönig (als geborenes Mitglied).

Mit Inkrafttreten dieser Satzung endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandes. Der Vorstand ist danach in zwei Hälften, die erste Hälfte bestehend aus dem ersten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und einem Beisitzer, die zweite Hälfte bestehend aus dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem weiteren Beisitzer jeweils zeitversetzt um zwei Jahre für eine Amtszeit von vier Jahren zu wählen. Mit Inkrafttreten der Satzung wird die o.a. zweite Hälfte des Vorstandes vorab für zwei Jahre gewählt.

Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, wovon einer der beiden der erste oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Die Schützenbrüder, welche sich für den Vorstandsvorstand zur Wahl stellen, müssen dem Vorstand ihres Vereins bzw.

ihrer Bruderschaft angehören. Sollten sie während ihrer Amtszeit aus ihrem örtlichen Vorstand ausscheiden, so endet ihre Mitgliedschaft im Vorstand des Stadtschützenverbandes erst mit Ablauf ihrer Wahlperiode.

§6

Stimmrecht

Jeder dem Stadtschützenverband angeschlossene Verein hat bei Abstimmungen eine Stimme unabhängig von seiner Größe. Auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ausgenommen hiervon ist die Vergabe des Stadtschützenfestes, der Mitgliederversammlung und des Stadtvorstandsballs. Hier entscheidet bei Stimmgleichheit nach zwei Wahlgängen das Los.

Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 7

Versammlungen

- Mitgliederhauptversammlung

Der Vorstand des Stadtschützenverbandes ist verpflichtet, einmal jährlich eine Mitgliederhauptversammlung einzuberufen. Sie sollte nach Möglichkeit immer am 3. Samstag im November stattfinden. Die Einladungen erfolgen schriftlich an die Vorsitzenden der jeweiligen Mitgliedervereine mindestens vier Wochen vor der Versammlung. Die Mitgliederhauptversammlung beginnt mit einem ökumenischen Gottesdienst. Die Tagesordnung der Versammlung wird vom Vorstand festgelegt. Geschäfts- und Kassenbericht sind feste Bestandteile der Tagesordnung.

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung besteht, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Wird in einer Versammlung diese Mitgliederzahl nicht erreicht, ist fristgemäß eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederhauptversammlung findet an wechselnden Orten statt. Jedes Mitglied hat das Recht, diese auszurichten. Entsprechende Anträge sind schriftlich zur vorhergehenden Mitgliederhauptversammlung einzureichen. Stichtag ist der 15. Oktober. Bei mehreren Bewerbern entscheidet die Versammlung. Weiterhin entscheidet die Versammlung über schriftlich eingegangene und zur Abstimmung vorliegende Anträge. Die Mitgliederhauptversammlung wählt alle zwei Jahre (nach § 5) die Hälfte des Vorstandes.

Die Stadtverbandskasse wird von zwei jährlich zu wählenden Kassenprüfern geprüft. Diese soll in der Regel der die nächste Mitgliederhauptversammlung ausrichtende Verein aus seinen Reihen vorschlagen.

- Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann nach Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist – im Gegensatz zur Mitgliederhauptversammlung – an keinen festen Ablauf gebunden. Der Versammlungsort wird vom Vorstand bestimmt. Ansonsten besteht zur Mitgliederhauptversammlung kein Unterschied.

§ 8

Stadtschützenfest

Der Stadtschützenverband veranstaltet alle drei Jahre am zweiten Samstag im September ein Stadtschützenfest. Dieses findet immer an wechselnden Orten statt.

Für die Ausrichtung kann sich jedes Verbandsmitglied bewerben. Bei mehreren Bewerbern muss (nach § 6) abgestimmt werden. Das Stadtschützenfest wird immer in der Mitgliederhauptversammlung im Herbst des vorhergehenden Jahres vergeben. Der genaue Festablauf wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Ausrichter erstellt.

§ 8a

Schießberechtigung beim Stadtschützenfest

Zur Teilnahme am Schießen anlässlich des Stadtschützenfestes ist ausschließlich der amtierende Schützenkönig jedes Schützenvereins bzw. jeder Schützenbruderschaft berechtigt. Im Falle der Verhinderung des amtierenden Königs ist eine Vertretung ausgeschlossen; auch eine Vertretung durch den Vizekönig ist nicht zulässig.

§ 9

Stadtvorstandsbball

Analog zum Stadtschützenfest findet alle drei Jahre im Frühjahr ein Stadtvorstandsbball statt. Dieser ist für alle Vorstandsmitglieder der angeschlossenen Vereine und Bruderschaften gedacht. Hierzu werden auch die Damen, die amtierenden Königspaare sowie ihr Hofstaat und die Königspaare der beiden Vorjahre eingeladen. Die Vergabe wird wie beim Stadtschützenfest gehandhabt. Der Ablauf wird den Gegebenheiten angepasst und mit dem Ausrichter und dem Vorstand vereinbart.

§ 10

Zuschussvergabe

Werden seitens der Stadtverwaltung Brilon oder anderer Behörden Zuschüsse vergeben, welche durch den Stadtschützenverband verteilt werden sollen, erhalten alle angeschlossenen Vereine bzw. Bruderschaften unabhängig von deren Größe den gleichen Betrag.

§ 11

Allgemeines

Diese Satzung tritt mit dem Datum der Verabschiedung in Kraft. Sie wird von jeweils einem Vertreter der Mitgliedsvereine unterzeichnet. Änderungen sind nur gemäß dieser Satzung möglich.

Die vorstehende Satzung haben wir heute in der Mitgliederhauptversammlung beschlossen.

Brilon-Bontkirchen, den 11. November 2016

Heimatverein Altenbrilon

gez. Ralf Pieper

Heimat- und Schützenverein Petersborn / Gudenhagen

gez. Ulrich Becker

Heimatschutzverein Brilon-Wald

gez. Uwe Vogel

St. Ludgerus-Schützenbruderschaft Alme

gez. Berthold Henke

St. Sebastian-Schützenbruderschaft Alme

gez. Walter Scholz

St. Johannes-Schützenbruderschaft Altenbüren

gez. Manfred Göke

St. Vitus-Schützenbruderschaft Bontkirchen

gez. Christof Lahme

St. Hubertus-Schützenbruderschaft 1417 Brilon

gez. Herbert Jätzel

St. Bernhardus-Schützenbruderschaft Esshoff
gez. Kay Jonassohn

St. Hubertus-Schützenbruderschaft Hoppecke
gez. Josef Schlömer

St. Margaretha-Schützenbruderschaft Madfeld
gez. Hubertus Frese

St. Vitus-Schützenbruderschaft Messinghausen
gez. Egbert Siebers

St. Hubertus-Schützenbruderschaft Nehden
gez. Matthias Wegener

Schützenverein St. Antonius Radlinghausen
gez. Frank Müller

St. Hubertus-Schützenbruderschaft Rixen
gez. Martin Niggemann

St. Laurentius-Schützenbruderschaft Rösenbeck
gez. Dr. Rudolf Schmidt

St. Josef-Schützenbruderschaft Scharfenberg
gez. Jörg Gödde

St. Hubertus-Schützenbruderschaft Thülen
gez. Uwe Kemmerling

Schützenbruderschaft St. Anna Wülfte
gez. Josef Ising

IDEE · GESTALTUNG · DRUCK · VERARBEITUNG
– ALLES UNTER EINEM DACH



SATZ & DRUCK KEMMERLING GMBH

zertifizierter medienbetrieb

Gewerbegebiet West
Gallbergweg 17
59929 Brilon
Hochsauerlandkreis

Telefon 0 29 61-96 28 48 - 0
Telefax 0 29 61-96 28 48 - 48

info@sd-kemmerling.de
www.sd-kemmerling.de

